

Gesetz über das Salzregal

vom 18. Dezember 1974 (Stand 1. Oktober 1975)

§ 1 Regal

¹ Die Einfuhr und der Verkauf von Salz und Salzgemischen mit 30 Prozent oder mehr Natriumchlorid sowie von Sole ist ein Regal.

§ 2 Konkordat

¹ Der Kanton Thurgau tritt der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973¹⁾ bei.

§ 3 Änderungen des Konkordates

¹ Über Änderungen des Konkordates, soweit sie nicht die Bestimmungen über den Zweck, das Salzregal oder den Austritt betreffen, beschliesst der Grosse Rat.

§ 4 Widerhandlungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Konkordates zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

² Fehlbare haben dem Staat den Ausfall an Regalgebühren zu ersetzen.

³ Das zuständige Departement setzt den Ersatzbetrag fest.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend den Salzverkauf vom 29. Januar 1900 aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ RB 691

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 1975.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	18.12.1974	01.10.1975	Erstfassung	ABl. 2/1975